

# SATZUNG DES STADTJUGENRINGES HERNE

## § 1 Selbstverständnis

Die auf der Stadtebene tätigen **Jugendverbände, Initiativen und Organisationen** haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen "Stadtjugendring Herne" verbunden, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten und um ihnen Möglichkeiten zur freien Gestaltung ihrer Freizeit und zur Verwirklichung ihrer Person zu bieten.

Der Stadtjugendring Herne beeinträchtigt nicht die selbständige Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Verbände.

## § 2 Sitz und Beiträge

1. Sitz des Stadtjugendring Herne ist Herne.
2. Der Stadtjugendring Herne erhebt von den angeschlossenen Mitgliedsverbänden keine Beiträge.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben des Stadtjugendringes Herne sind:

1. in der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in einer Gemeinschaft der Völker zu stärken;
2. militaristische, nationalistische, fremdenfeindliche und totalitäre Tendenzen besonders im Bereich der Jugend zu bekämpfen;
3. in der Öffentlichkeit die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen deutlich zu machen;
4. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Jugendverbänden zu fördern;
5. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen durchzuführen, um die in Punkt 3 und 4 genannten Aufgaben in die Praxis umzusetzen;
6. mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten;
7. zu den Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen;
8. mit den politischen Gremien der Stadt Herne und der Stadtverwaltung zusammenzuarbeiten und ihnen gegenüber die Belangen der Jugendhilfe zu vertreten;
9. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

## § 4 Mitgliedschaft / **Gaststatus**

1. Voraussetzungen für die **Erlangung einer** Mitgliedschaft / **eines Gaststatus** im Stadtjugendring Herne **sind**:
  - a) Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und der in ihrem Grundsatz verankerten Grundrechte sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen **Arbeit des Verbandes, der Initiativen oder der Organisation**;
  - b) Zwei Jahre Arbeit im Bereich der Jugendhilfe, in dem die Ziele laut Satzung in der Praxis

- des **Verbandes/der Initiative/der Organisation** deutlich werden;
- c) beständige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 11-14 des **SGB VIII**;
  - d) Anerkennung der Satzung des Stadtjugendringes Herne und beständige Mitarbeit im Stadtjugendring Herne;
  - f) **öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne § 75 SGB VIII**
  - g) **Verbände, Organisationen und Initiativen können auf Antrag der Mitgliedschaft im SJR Herne zunächst durch den Vorstand des SJR einen Gaststatus über den Zeitraum von einem Jahr erhalten.**
  - h) **Verbände, Organisationen und Initiativen, die keine Möglichkeit haben, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zu erlangen, können einen (dauerhaften) Gaststatus im SJR erhalten. Der Gaststatus schließt das Stimmrecht bei den Versammlungen und den Zugang zu Vorstandsämtern aus.**
2. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme in den Stadtjugendring Herne muss von dem satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich beim Vorstand des Stadtjugendringes Herne eingereicht werden. Dem Antrag sind die Unterlagen für den Nachweis nach § 4 Abs. 1 beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Zur Aufnahme ist die 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Vollversammlung erforderlich
4. Der Austritt eines Mitgliedverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ dem Vorstand des Stadtjugendringes Herne schriftlich zu erklären.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines **Mitglieds des SJR Herne kann von jedem Mitglied des SJR** unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist zu dem Antrag zu hören. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Vollversammlung erforderlich.
6. Ein **Mitglied des SJR**, das länger als ein Jahr keine Delegierten meldet oder länger als ein Jahr nicht an Vollversammlungen teilnimmt, verliert seine Mitgliedschaft im Stadtjugendring Herne.

## § 5 Organe

Organe des Stadtjugendringes Herne sind:

- Vollversammlung
- Mitgliedsversammlung
- der Vorstand
- Sachausschüsse

## § 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Stadtjugendringes Herne. Sie setzt sich aus Delegierten der dem Stadtjugendring Herne angeschlossenen **Mitglieder und Gäste** zusammen.
2. **Die Jugendverbände entsenden jeweils vier Delegierte in die Vollversammlung,**

**Initiativen, Organisationen und Gäste je 2 Delegierte.** Sie können die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten benennen, denen allein das Recht zusteht, die Delegierten im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Die Benennung oder Korrektur der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt jeweils bis zum 1. März für das laufende Jahr schriftlich an den Stadtjugendring durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Mitgliedsverbandes. Scheidet ein Delegierter im laufenden Jahr aus, ist die Korrektur in der Delegiertenliste dem Stadtjugendring Herne unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Stadtjugendringes Herne einberufen werden.
4. Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über alle die Tätigkeiten des Stadtjugendringes Herne berührende Fragen,
  - d) Beschlussfassung der Anträge.

Die Vollversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und mindestens je einem ständigen Delegierten der nicht im Vorstand vertretenden Mitgliedsverbände / **Gastverbänden** zusammen.  
Dazu können Gäste aus den Verbänden teilnehmen. Ersatzdelegierte müssen benannt werden. **Jugendverbände haben in der Mitgliederversammlung 2 Stimmen, Initiativen und Organisationen 1 Stimme.**
2. Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium der Vollversammlung. Ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Sie arbeitet Vorschläge, Anträge, Stellungnahmen und Berichte aus und legt sie der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.  
Der Mitgliederversammlung obliegt die Vorbereitung der Vollversammlung.  
Bei unaufschiebbaren und wichtigen Angelegenheiten ist sie zur selbständigen Entscheidung befugt.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

## § 8 Vorstand

1. Die Leitung und Vertretung des Stadtjugendringes Herne obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und 4 VertreterInnen. Der Vorstand sollte ausgewogen mit Frauen und Männern besetzt sein und die unterschiedlichen Verbandsgrößen repräsentieren. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist schriftlich festzuhalten.
2. Der Vorstand soll aus Vertretern verschiedener Verbände bestehen. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusmäßig werden pro Jahr zwei bzw. drei Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Wählbar sind nur die benannten Delegierten und Ersatzdelegierten. Abwesende können nicht gewählt werden.

4. Das Wahlverfahren wird von der Vollversammlung festgelegt. Auf Antrag eines Delegierten ist geheime Wahl durchzuführen.
5. Ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr Delegierter eines Mitgliedverbandes des Stadtjugendringes Herne ist, scheidet automatisch und unverzüglich aus dem Vorstand aus.
6. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur auf begründeten Antrag mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Vollversammlung möglich.
7. In den Fällen 5. und 6. sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Es gelten hierbei die gleichen Bestimmungen wie bei Neuwahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 9 Sachausschüsse**

1. Für besondere Aufgaben können Sachausschüsse gebildet werden.
2. Ihre Einsetzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Beschluss muss die Aufgaben des Ausschusses bestimmen.
4. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Leiterin / einen Leiter und deren Stellvertreterin / deren Stellvertreter.
5. Der Ausschuss erstattet der Mitgliederversammlung, der Vollversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Arbeit.
6. Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Stadtjugendringes Herne kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Vollversammlung den Delegierten zugehen.
3. Der Antrag auf Auflösung muß mindestens von der Hälfte der benannten Delegierten unterzeichnet sein. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich an den Vorstand des Stadtjugendringes Herne zu richten.
4. Der Auflösungsbeschluss muss über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens des Stadtjugendringes Herne entscheiden.
5. Die Auflösung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der beschlussfähigen Vollversammlung verabschiedet werden.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Die Satzung des Stadtjugendringes Herne kann nur mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Vollversammlung geändert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung am 23.05.2000 in Kraft.